

S a t z u n g
des Motorsportclub Roland Nordhausen e.V. im
Allgemeinen Deutschen Motorsportverband e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der am 08.08.1990 gegründete Verein trägt den Namen Motorsportclub Roland Nordhausen e.V. im ADMV e.V., nachfolgend MC Roland Nordhausen genannt.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Nordhausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem ADMV e.V. angeschlossen und erkennt die Bestimmungen dessen Statuts an, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Nordhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen zur Förderung der technischen Kultur durch die Erhaltung historischer Kraftfahrzeuge als Kulturgut.
Die zu erhaltenden Fahrzeuge haben ein Mindestalter von 30 Jahren. Durch Oldtimertreffen und Ausfahrten wird das Ergebnis der Vereinstätigkeit der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Die Aktivitäten des Vereins sind auf der Internetseite des Vereins „www.mc-roland-nordhausen.de“ jederzeit der Öffentlichkeit zugänglich.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen bzw. kommerziellen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Kostenersatz für Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit ist gemäß EStG möglich. Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit oder Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach EStG trifft der Vorstand (jährlich).
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Jegliche Form religiöser oder politischer Betätigung ist nicht statthaft.

§ 3 –Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Für die Anmeldung müssen, falls gewünscht, alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein von natürlichen Personen gestellt, die noch nicht Mitglied des ADMV sind, kann zugleich Antrag auf Mitgliedschaft im ADMV gestellt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht notwendig. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Verein und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

§ 4 –Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im ADMV e.V. regelt sich unabhängig davon nach dessen Statut.
- (4) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach § 4, Absatz 2 bestehen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (6) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn hierfür ein hinreichender Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat; weiterhin wenn das Mitglied wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit oder Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung rechtskräftig verurteilt worden ist.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
Dem Mitglied steht es zu, den gegen ihn erwirkten Bescheid gerichtlich überprüfen zu lassen.
- (9) Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann durch den jeweiligen Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden, es sei denn es ist Vorstandsmitglied eines anderen Vereins außerhalb des Statutes (Artikel 12 des Verbandsstatuts des ADMV e.V.).
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- (3) Die Mitgliederrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, ruhen wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den ADMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie haben die

Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

- (5) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

§ 6 – Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder um den Allgemeinen Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand und die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind sie befreit.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstandenen baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierbei trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltplanes.

§ 8 – Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet aller zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal, statt.
- (2) Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegt insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die von dem Verein zu erfüllenden Aufgaben
 - b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie die Entlastung des alten Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) Abstimmung über die Durchführung einer Kassenprüfung
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
 - f) Ausschlüsse von Mitgliedern
 - g) Entscheidungen über die Änderung der Satzung (unter Beachtung § 8, Abs.3)
 - h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Sie ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn mindestens ein Drittel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung mit einer entsprechenden Nachtragstagesordnung den Mitgliedern zugestellt sein.

§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die Befugnis der ordentlichen Hauptversammlung haben, werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, wenn diese unter Angabe des

Einberufungsgrundes schriftlich dazu auffordern, einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das Gleiche wie für die Hauptversammlung.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 10 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b) dem Schatzmeister
 - c) bis zu 3 Beisitzern
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den BGB-Vorstand vertreten, dessen Mitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Bei Abstimmungen im Vorstand, bei denen sich Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 - Obliegenheiten des Vorstandes

- (1) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die gesamte Geschäftstätigkeit des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - c) die Aufnahmen und Streichung von Mitgliedern
 - d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 - e) der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern
 - f) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- (2) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (3) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen - mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern - deren Erledigung nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben der/des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in allen Belangen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 12 – Kassenprüfung

- (1) Auf Beschluss der Hauptversammlung wird eine Kassenprüfung durchgeführt. Die Hauptversammlung wählt mit dem Beschluss zur Kassenprüfung den/die Kassenrevisor(en).
- (2) Der/die Kassenrevisor(en) sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins

obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen in dem Verein kein anderes Amt ausüben.

§ 13 – Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Über die abgelaufenen Geschäftsjahre ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 – Kommissionen

- (1) Der Vorstand oder die Hauptversammlung kann zur Behandlung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Verantwortlichen, der auf der Hauptversammlung als Beisitzer des Vorstandes zu wählen und zu bestätigen ist. Der Verantwortliche einer Kommission ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und hat auf dessen Beschluss hin Bericht zu erstatten.

§ 15 – Beiträge

- (1) Über Art und Höhe des Beitrages, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsordnung und die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand festgelegt und sind durch die Hauptversammlung bestätigen zu lassen.
- (2) Die Beiträge sind bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag. Mitglieder, die nach dem 30. November eintreten, bleiben für den Rest des Kalenderjahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Jahresbeitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§ 16 - Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch öffentliche Zustimmung, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 25 Prozent der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personenwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, entscheidet bei nochmaliger Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden. Bei allen anderen Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (2) Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit außer bei:
 - a) Entscheidungen zur Veränderung der Satzung
 - b) der Auflösung des Vereins.
- (3) Eine schriftliche Abstimmung ohne Einberufung der Hauptversammlung ist in besonderen Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

§ 17 – Protokollführung

- (1) Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsvorgänge hervorgehen müssen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 18 – Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der beschlussfassenden Versammlung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

§ 19 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Versammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ADMV e.V. mit Sitz in Rüdersdorf bei Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nordhausen, 13.01.2022